**Sitzungsprotokoll**

über die Gemeinderatsitzung vom 14.11.2007

Beginn: 19:34 Uhr Ende: 22:35 Uhr

*Anwesend:*

Bgm. Bürg Gerhard Vzbgm. Erhart Engelbert GfGR Handl Walter GfGR Wieseneder Karin GfGR Fuchs Karl GfGR Moschinger Hubert GfGR Schmoll Herbert GR Fischlmaier Andreas GR Höbling Ignaz GR Michaela Bauer-Frischauf GR Riedl Josef GR Engelmaier Harald GR Zeinzinger Karl GR Liendl Christian GR Gruber Herbert

*Entschuldigt:* GR Ramharter Gernot GR Baumgartner Franz GR Ehrenberger Gabriele GR Johann Lenk GR Gruber Herbert kommt bei TOP2

*Tagesordnung:*

[1.](#GRTOP1_14112007_3) Ortskunde Zelking-Matzleinsdorf

[2.](#GRTOP2_14112007_8) Friedhofsordnung der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

[3.](#GRTOP3_14112007_2) Vergabe der Gewerke Fenster, Zimmererarbeiten, Dachdecker und Spengler, Volksschule

[4.](#GRTOP4_14112007_9) Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

[5.](#GRTOP5_14112007_5) Life-Projekt Flussentwicklung im Mostviertel

[6.](#GRTOP6_14112007_2) Feng-Shui-Beratung und Planung für die Volksschule

[7.](#GRTOP7_14112007_0) Bericht des Bgm. und der Obleute

«

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde genehmigt und unterfertigt.

**TOP 1.) Ortskunde Zelking-Matzleinsdorf**

Herr Dr. Gerhard Flossmann und Herr Anton Harrer stellen das Projekt Ortskunde Zelking-Matzleinsdorf vor. Sie würden gemeinsam Mit Dr. Alfred Benesch innerhalb 3 Jahren eine umfassende, moderne Ortskunde mit zweckmäßiger Darstellung für kommunale, wirtschaftliche und touristische Planung erstellen. Die Abfassung sollte so erfolgen, dass ein übergreifender naturwissenschaftlicher und historischer Teil bis 1948, bis zur Einrichtung selbstverwaltender Gemeinden, zusammengefasst werden soll an die ein jeweiliger Abschnitt über die Orte (ehemaligen Gemeinden) Zelking und Matzleinsdorf angeschlossen wird. Weiters soll die Bevölkerung mit eingebunden werden. Die Herstellungskosten für ca. 1000 Stück betragen ca. € 60.000,-. Förderungen und Buchverkaufserlöse können in Abzug gebracht werden – so verbleiben ca. € 35.000,- für die Gemeinde.

Der Gemeinderat wird Anfang nächsten Jahres darüber entscheiden.

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 2.) Friedhofsordnung der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf**

Der Bgm. verliest die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde basierend auf dem NÖ Bestattungsgesetz 2007.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am 14.11.2007

aufgrund des § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007 LGBL.9480 in der derzeit geltenden Fassung folgende

**Friedhofordnung**

für die beiden **Friedhöfe** in **Zelking** und in **Matzleinsdorf**

beschlossen:

**§ 1**

**Eigentum, Betrieb u. Verwaltung**

1. Die Friedhöfe Zelking und Matzleinsdorf befindet sich im Eigentum der Gemeinde und bestehen aus den Grundstücksnummern 616, 967und 968/1 KG Zelking, sowie 837, 838, 840 und 841, KG Matzleinsdorf.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde besorgt.

**§ 2**

**Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

1. Die Gemeinde hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechts hervor geht.
2. In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen
3. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

**§ 3**

**Grabstellen**

1. An folgenden Grabstellen in Bestattungsanlagen in den Friedhof der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf (kommunalen Bestattungsanlagen) können Benützungsrechte verliehen werden:

1. an Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag,

2. an gemauerten Grabstellen (Grüfte) und

3. an Urnengrabstellen (Friedhof Matzleinsdorf).

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
2. Die Gemeinde hat die Grabstelle mit Bescheid zuzuweisen. Im Bescheid sind der Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechts mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes anzuführen.
3. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
4. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder Bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

**§ 4**

**Inhalt u. Dauer des Benützungsrechts**

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
2. Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach der Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
4. Innerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist (10 Jahre) darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
5. Das Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
6. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
7. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person – außer in den Fällen des § 29 Abs.2 zweiter Satz – NÖ Bestattungsgesetz nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auflassung möglich.
8. Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes sind von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

§ 5

**Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht**

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der in § 11 Abs.3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

**§ 6**

**Erlöschen des Benützungsrechtes**

1. Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf

2. durch schriftlichen Verzicht,

3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs.4) des NÖ

Bestattungsgesetzes 2007

4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.

1. Die Gemeinde hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigte Person schriftlich zu verständigen. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.

**§ 7**

**Ausgestaltung der Grabstelle**

1. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmal-Überdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
2. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und

Pietät der Friedhofsanlage entspricht.

2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder

3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.

1. Vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 2 Z.1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
2. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

**§ 8**

**Besondere Maßnahmen**

1. Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden. § 29 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetzes gilt sinngemäß.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindetafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benutzungsrechts hinzuweisen.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

**§ 9**

**Bestattungspflicht**

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
2. Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
3. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin,

2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin

3. Kinder

4. Eltern

5. die übrigen Nachkommen

6. die Großeltern

7. die Geschwister

1. Sind in Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist nach, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon innerhalb von vier Tagen ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt.
2. Tot- und Fehlgeburten können auch im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.
3. Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

**§ 10**

**Einsargung**

1. Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
2. Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge u. Sargmaterialien treffen.

**§ 11**

**Aufbahrung**

1. Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
2. Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
3. Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs.2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitäspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

**§ 12**

**Erdbestattung**

1. Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft)
2. Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
3. Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.

**§ 13**

**Beisetzung und Aufbewahrung der Urne**

1. Die Urne ist auf einem Friedhof beizusetzen.
2. Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
3. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage darf eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gem. Abs. 2 verfügen, übergeben.

**§ 14**

**Überführung**

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

**§ 15**

**Enterdigung**

1. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
2. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
3. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
4. Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigen Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3) mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
6. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung

1. zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der

Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist oder

2. zum Zwecke der Überführung

1. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

**§ 16**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Gemeinde. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofverwaltung angezeigt wurde;
3. unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste aller Art anzubieten.
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
6. das Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Rauchen;
7. Das Begehen der nichtbestreuten Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an der Friedhofsanlage eintreten.

**§ 17**

**Friedhofsmüllentsorgung**

Die Grababfälle (organisches Material) sind in die dafür vorgesehene Box zu entsorgen. Für Kerzenbehälter und sonstiges nicht verrottbares Material ist die aufgestellte Restmülltonne zu verwenden. Beim Abräumen von Kränzen sind die Kranzschleifen separat zu entsorgen.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsverordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bgm. Antrag: Die Verordnung möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 3.) Vergabe der Gewerke Fenster, Zimmererarbeiten, Dachdecker und Spengler, Volksschule**

Fenster:

6 Firmen wurden eingeladen. 4 haben abgegeben.

Baumeister Schnabl hat die Angebote überprüft und einen Vergabevorschlag erarbeitet:

Billigstbieter ist Fa. Breier, 3100 St. Pölten, 3380 Pöchlarn mit einer Gesamtangebotssumme von **€ 110.828,70** excl. Ust.

Ausführungsvorschlag:

* Kunststofffenster inkl. Fensterbänke
* Raffstore als Sonnenschutz mit Handbedienung
* Alutüren/Portale
* Regiearbeiten

Bgm. Antrag: Der Vergabevorschlag von BM Schnabl soll beschlossen werden. Den Auftrag erhält der Billigstbieter, Fa. Breier.

Abstimmung: 11 dafür, 1 Gegenstimme (Schmoll), 3 Enthaltungen (Erhart, Wieseneder, Zeinzinger)

Dachbau:

Es wurden 5 Anbote abgegeben. Baumeister Schnabl hat die Anbote überprüft und einen Vergabevorschlag erarbeitet:

Billigstbieter ist die Fa. Pöchhacker Holzbau, 3370 Ybbs (mit Subunternehmer Fa. Ebert, 3370 Ybbs für die Spenglerarbeiten) mit einer Gesamtangebotssumme von **€ 136.785,60** inkl. Ust.

Fa. Pöchhacker muss auch die Haftung für die Arbeiten der Fa. Ebert übernehmen.

Es wurde ein verzinktes, beschichtetes Blechdach ausgeschrieben.

Die Wartungsfreiheit und Garantie muss noch abgeklärt werden.

Bgm. Antrag: Der Vergabevorschlag von BM Schnabl soll beschlossen werden.

Den Auftrag erhält die Fa. Pöchhacker (mit Subunternehmer Fa. Ebert) mit einer Angebotssumme von € 136.785,60.

Fa. Pöchhacker muss auch für die Arbeiten der Fa. Ebert die Garantie übernehmen.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 4.) Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe**

Der derzeitige Einheitssatz beträgt: 291 € - beschlossen mit Verordnung des GR vom 14.12.2000.

Der Einheitssatz soll an die gestiegenen Baukosten der letzten Jahre angepasst werden.

Bgm. Antrag: Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe soll auf **€ 320,-** erhöht und die entsprechende Verordnung beschlossen werden:

**Verordnung**

**Aufschließungsabgabe**

Gemäß §38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl 82OO-3, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **€ 320,00** festgesetzt.

Die Verordnung tritt mit **1. Jänner 2008** in Kraft.

Mit Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 5.) Life-Projekt Flussentwicklung im Mostviertel**

Dr. Kraus von der Abt. WA3 des Landes hat die Gemeinde informiert, dass im Rahmen des LIFE-Projektes „Flussentwicklung im Mostviertel“ bauliche Maßnahmen für Sohlgurte und Kolke für Schwimmstellen durchgeführt werden könnten. Die Gemeinde hat dabei keine Kosten.

Bgm. Antrag: Es soll beim Land, Abt. Wasserbau Interesse für die Durchführung der Arbeiten bekundet werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 6.) Feng-Shui-Beratung und Planung für die Volksschule**

Der Schulausschuss und interessierte Gemeinderäte haben sich in Pielach und Aggsbach mit Feng Shui gestaltete Räumlichkeiten angesehen. Die Beratung erfolgte von Frau Beatrix Hintermair.

Bgm. Antrag: Frau Beatrix Hintermair aus Aggstein soll mit der Feng Shui Beratung und Planung, Störzonenmessung und teilweiser Anwesenheit bei den Malerarbeiten laut ihrem Kostenvoranschlag beauftragt werden.

Abstimmung: einstimmig

[«zur Tagesordnung](#TO)

**TOP 7.) Bericht des Bgm. und der Obleute**

* Mo., 19.11. – Lokalaugenschein Penz
* Siedlungsstraßen, Vorplatz FF-Haus fertig
* Probebetrieb Pumpwerk Freiningau war – Förderungen zum Strom vom Land
* Zinsenzuschuss vom Land für Schule und Geld für Straßenbau
* Speicherkraftwerk am Hiesberg
* Schreiben BH/Land bezüglich Kläranlage
* Schreiben der Stadtkapelle Melk
* Adventmarkt am 2.12.2007 im Pfarrhof Matzleinsdorf

[«zur Tagesordnung](#TO)

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Unterschriften